

Ann. Fuld. 880. *pari intentione contra Buosonem in Galliam pugnaturi perrexerunt.*

882. *parique intentione profecti sunt contra Nordmannos pugnare cupientes.*

883. *pari intentione contra eum rebellare disponunt.*

Hier hat keine 'Weiterbildung' stattgefunden.

Ann. Fuld. 858. *quod longe aliter esse quam se vulgi fert opinio, cuncti regis conscii veraci sermone testantur.*

879. *quod aliter intellegunt, qui eiusdem iuramenti sunt conscii.*

Rudolf, *Miracula SS.*, c. 5: *'id quod timebatur, longe aliter sese fecit'.*

Die erste und die zweite dieser Stellen rühren von verschiedenen Verfassern her, die erste und die dritte von nur einem; dort ist an 'Weiterbildung' zu denken, hier nicht.

Sichere Werke Rudolfs und der 'zweite' Teil der Annalen stimmen überein in dem ein- oder zweimaligen Gebrauch von: *'incentor'*, *'desudare'*, *'inanis'* in Verbindung mit *'labor'*, *'non parum commovere'*, *'adquiescere'*, *'verax'*, *'moliri'*, *'longe aliter'*. Sie stammen also von einem Verfasser¹. Man vergleiche dagegen die Stellen, die ich N. A. XXXIII, 722 ff. anführte und die Kurze S. 356 ff. stark zusammengezogen wiedergibt: sie zeugen von zwei Autoren, denn es hat 'Weiterbildung' stattgefunden.

Ich vergesse allerdings, dass Kurze ausser der 'Weiterbildung' noch ein Argument für die Verschiedenheit der Verfasser der Annalenteile anführt. Sie standen in dem Verhältnis von Lehrer und Schüler, der jüngere hat sich an dem Stile des älteren gebildet; aber nur der eine kannte Tacitus, nur der andere den Sallust und die *Vulgata*²

Im weiteren hatte ich im Anschluss an Holder-Egger und Bresslau zu zeigen versucht, dass man sich begnügen sollte, die beiden Vermerke mit *'Hucusque'* nicht auf die Verfasser der einzelnen Teile der Annalen, sondern auf Quellen zu beziehen. Das gibt K. (S. 370 ff.) Veranlassung, die Quelle auszumalen, die die Ann. Fuld. bis 827 benutzt haben sollen, und die wieder auf keinen anderen zurück-

1) Vgl. die oben S. 55 zitierte Stelle über das 'langweilige Geschäft der genauen Stilvergleichung'. 2) Vgl. S. 363 ff.